Zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt:

**Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wasserrecht;

Umgestaltung des Rutenbachs durch Renaturierung des Bachlaufs und Schaffung von Retentionsraum auf Fl. Nr. 3310, Gemarkung Gebenbach

1. **Sachverhalt**

Der Antragsteller beabsichtigt die Umgestaltung des Rutenbachs auf dem Grundstück Fl. Nr. 3310, Gemarkung Gebenbach durch Renaturierung des Bachlaufs und Schaffung von Retentionsraum.

Ort des ökologischen Gewässerausbaus ist das Gebiet nördlich des Gebenbachs und südöstlich der Bundesstraße 299. Die zum Vorhaben gehörige Fläche liegt in einem Gebiet landwirtschaftlicher Nutzung, mit einem Durchschnittsgefälle von 1,94 Prozent von der Bundesstraße 299 hin zum Gebenbach. Die Gesamtfläche des zu beplanenden Areals beläuft sich auf ca. 3900 m². Um eine ökologische Aufwertung zu schaffen, wird der Rutenbach als mäandernder Bachlauf ausgebaut. Dieser wird nordwestlich sowie westlich des anthropogen / geradlinig verlaufenden Abschnittes des Gebenbachs verortet. Die bestehenden Gehölze entlang des Rutenbachs bleiben erhalten. Der bestehende Rutenbach wird verfüllt.

1. **Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die geplante Umgestaltung des Ruthenbachs keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt ausgehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. (§ 9 Abs. 4 i.V. mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, Zimmer 1.3.2 während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 01.02.2023

SG 52 Wasserrecht